

außerhalb des Prozesses erklärte Aufrechnung im Verfahren berufen wird.

Ist die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung begründet und die Aufrechnung, an sich zulässig, dann ist zwar in jedem Fall die Klage, ob an sich begründet oder nicht, abzuweisen. Es ist aber, selbst wenn die Gegenforderung im Prozeß vom Kläger nicht mehr bestritten wird, auch die Klageforderung zu prüfen. Andernfalls würde der Streit zwischen den Parteien nicht geklärt. Der Verklagte wäre gehalten, in einem weiteren Prozeß die Gegenforderung erneut geltend zu machen. Das Gericht müßte dann über die Berechtigung des Klageanspruchs befinden. Eine solche Arbeitsweise ist abzulehnen. Zuerst ist hier stets die Klageforderung zu prüfen, weil sich diese bereits als unbegründet erweisen kann und damit die Erörterung der aufgerechneten Gegenforderung überflüssig wird.¹²

Prüfung der Sachlegitimation

Notwendig ist weiter die Prüfung der ebenfalls von Amts wegen zu beachtenden Sachlegitimation, d. h. der Aktivlegitimation des Klägers bzw. der Passivlegitimation des Verklagten. Auch diese Frage kann oft ohne oder doch ohne nähere Erörterung des Anspruchs selbst beantwortet werden, so z. B. dann, wenn die Aktivlegitimation von der Rechtsnachfolge abhängig ist.

Sonstiges Verteidigungsvorbringen

Ausnahmsweise kann auch sonstiges Verteidigungsvorbringen ohne Rücksicht auf den klagebegründenden Vortrag des Klägers zur Abweisung der Klage führen, z. B. wenn der Verklagte behauptet, ein Vertrag, aus dem der Kläger seinen Anspruch herleitet, sei überhaupt nicht zustande gekommen.

Zu einigen anderen vorrangig zu prüfenden Fragen

Für den Erfolg einer Mietaufhebungsklage wegen Eigenbedarfs nach § 4 MSchG bedarf es einer Erklärung des Organs der Wohnraumlentung, daß dem Kläger die frei werdende Wohnung zugewiesen wird. Auf die Frage, ob diese Erklärung Sachurteilsvoraussetzung ist oder nicht, soll hier nicht eingegangen werden.¹³

Das Oberste Gericht vertritt die Auffassung, daß bei der Verneinung der Zuweisung durch das Organ der Wohnraumlentung die Klage als sachlich unbegründet abzuweisen ist.¹⁴ Jedenfalls steht die Erklärung ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach einer Sachurteilsvoraussetzung nahe. Ohne ihr Vorliegen ist grundsätzlich in eine Prüfung der Voraussetzungen des § 4 MSchG nicht einzutreten, weil im Falle einer Verneinung der Zuweisung die Verhandlung hierüber und etwaige Beweiserhebungen überflüssig wären.

Wird die Zuweisung verneint, dann hindert die deswegen erfolgte Abweisung der Klage bei sonst völlig unverändertem Sachverhalt die Erhebung einer neuen Klage nicht, wenn dem Kläger — u. U. sogar schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit — die Erklärung nunmehr erteilt wird.¹⁵

12 Vgl. zur prozessualen Behandlung der Aufrechnung auch §§ 145 Abs. 3, 302, 322 Abs. 2, 529 Abs. 5 ZPO.

13 Nathan verneint in seiner Anmerkung zum Beschluß des BG Halle vom 15. Februar 1953 - 4 S 18/53 - (NJ 1953 S. 256) beim Fehlen einer entsprechenden Erklärung des Organs der Wohnraumlentung das Rechtsschutzinteresse. Zum gleichen Ergebnis kommt auch Beyer („Zur Mietrechtsprechung der Berliner Gerichte“, NJ 1955 S. 589).

Stellt man sich auf diesen Standpunkt, dann wäre die Erklärung allerdings entgegen der dort vertretenen Auffassung Sachurteilsvoraussetzung (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu den Sachurteilsvoraussetzungen und das Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, a. a. O., S. 200 ff.).

14 OG, Urteil vom 27. Mai 1955 - 1 Zz 36/55 - (OGZ Bd. 3 S. 358, NJ 1955 S. 600).

15 Eine andere Frage ist, daß das Gericht, wenn der Kläger z. B. im Prozeß glaubhaft vorbringt, daß er sich an das übergeordnete Organ gewandt hat, die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen wird (§ 148 ZPO).

Unabhängig vom Vortrag der Parteien ist auch in einem Prozeß zwischen einem Devisenländer und einem Deviseninländer stets zuerst zu prüfen, ob das dem erhobenen Anspruch zugrunde liegende genehmigungspflichtige Rechtsgeschäft von der zuständigen Finanzverwaltung genehmigt worden ist.¹⁶ Anders als nach § 4 Abs. 1 Buchst. b der 2. DB zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 1. Oktober 1951 (GBl. S. 897) bedarf hier die Durchführung eines Prozeßverfahrens keiner Genehmigung als Sachurteilsvoraussetzung.¹⁷ Dagegen gehört der Hinweis auf die Genehmigung zur schlüssigen Klagebegründung; wird die Genehmigung nicht nachgewiesen, so entfällt die weitere Prüfung des in diesem Falle wegen Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts (§ 134 BGB) nicht entstandenen Klageanspruchs.

Folgerungen für die Leitung des Prozesses

Für eine methodisch richtige Reihenfolge der Prüfung materiell-rechtlicher Fragen ist folgendes zu beachten:

Die Bejahung des Anspruchs des Klägers erfordert die Prüfung des Klagevorbringens und des gesamten Verteidigungsvorbringens des Verklagten. Die Unbegründetheit des Anspruchs kann sich dagegen allein aus der Prüfung der klagebegründenden Tatsachen unter Berücksichtigung ihres Bestreitens durch den Verklagten, aber auch aus erfolgreichen Einwendungen oder sonstigem mehr oder weniger unabhängig von den Behauptungen und Darlegungen des Klägers zu prüfenden Verteidigungsvorbringen des Verklagten ergeben.

In erster Linie sollten diejenigen Fragen geprüft werden, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß ihre Beantwortung die Erörterung des weiteren Streitstoffs überflüssig macht und den Prozeß am schnellsten zur Entscheidungsreife führt. Ausschlaggebend für die Reihenfolge der Erörterung und Beweiserhebung sind prozeßökonomische Erwägungen, d. h. der für die Prüfung der verschiedenen Angriffsmittel und Verteidigungsmittel erforderliche Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand. Dabei wird eine mehr oder weniger große bzw. offensichtliche Erfolgsaussicht der zu beantwortenden Frage im Sinne der Begründetheit oder Unbegründetheit der Klage zu berücksichtigen sein.

Oft wird es zweckmäßig sein, zuerst die Einwendungen des Verklagten zu prüfen. So wird bei einem Anspruch, dem die Einrede der Verjährung entgegengesetzt wird, in der Regel zuerst die Verjährung zu erörtern sein. Das hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Prüfung des Anspruchs selbst tatsächlich und rechtlich schwierig ist und umfangreiche Beweiserhebungen erfordert. Gleiches gilt, wenn der Sachverhalt zur Prüfung der Sachlegitimation Anlaß gibt. Es kann aber auch richtig sein, zunächst die Berechtigung des Klageanspruchs an Hand der klagebegründenden Tatsachen und ihres Bestreitens durch den Verklagten zu prüfen, wenn sich bereits danach Zweifel am Erfolg der Klage ergeben und die hierzu erforderliche Erörterung einen geringeren Aufwand erfordert als z. B. die Prüfung der vom Verklagten außerdem erhobenen Einrede der Anfechtung des dem Klageanspruch zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts.

Gleiche Erwägungen gelten, wenn der Klageanspruch auf mehrere Klagegründe gestützt ist oder mehrere Einwendungen erhoben worden sind, für die Reihenfolge ihrer Prüfung untereinander. Es kann auch zweckmäßig sein, eine Gegeneinwendung vor der Einwendung zu prüfen, so z. B. die gegenüber der Anfechtung

16 vgl. § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) sowie § 1 der 3. DB und § 7 der 6. DB zu diesem Gesetz vom 22. März 1956 (GBl. I S. 326 und S. 330).

17 § 2 Abs. 1 der 3. DB zum Devisengesetz, § 7 Abs. 2 der 6. DB zum Devisengesetz.